

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

§ 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

§ 4 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung.

(2) Wenn die mitversicherte Person (das ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll) zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist) noch lebt, zahlen wir die vereinbarte Hinterbliebenenrente.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente an den gleichen Fälligkeitstagen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren (siehe § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung), erstmals an dem Fälligkeitstag, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

(3) Wenn die versicherte Person stirbt und eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir zunächst noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente und dann die Hinterbliebenenrente.).

(4) Die in den Absätzen 2 bis 3 geregelten garantierten Leistungen erhöhen sich – sofern vorhanden – um weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 3).

§ 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

(1) Wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt, erbringen wir keine Leistung aus der Zusatzversicherung, und diese endet.

(2) Wenn die mitversicherte Person nach der versicherten Person stirbt, endet der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, und die Zusatzversicherung endet.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts bzw. in einer gesonderten Anlage.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Erträgen der Kapitalanlagen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

– Erträge der Kapitalanlagen

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

– Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

– Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

b) Überschusszuführung

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

c) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem ver-

ursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Ihre Zusatzversicherung ist grundsätzlich an den Überschüssen (in Form von jährlichen Überschussanteilen) sowie Bewertungsreserven beteiligt und gehört der gleichen Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung (zur Überschussbeteiligung vgl. § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung). Zu Lebzeiten beider versicherter Personen bildet die Zusatzversicherung mit der Hauptversicherung bezüglich der Überschussbeteiligungen eine Einheit. **Nach dem Tod der versicherten Person werden die Überschussanteile sowie die Beteiligung an den Bewertungsreserven für die Zusatzversicherung zum Ende eines jeden Rentenbezugsjahres der Hinterbliebenenrente zugeteilt und als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Rentenerhöhung) basierend auf den zum jeweiligen Zuteilungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – verwendet. Die Rentenerhöhung wird zusammen mit der versicherten Rente fällig.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 4 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Eine Kündigung der Zusatzversicherung ist nicht möglich.

(2) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.